Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 51 (1976)

Heft: 7-8

Artikel: Was bezweckt die Verordnung des Bundesrates über bauliche Vorkehren für Gehbehinderte?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-104622

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Signet zur Kennzeichnung von Anlagen, die für Behinderte bestimmt sind

Was bezweckt die Verordnung des Bundesrates über bauliche Vorkehren für Gehbehinderte?

Zielsetzung

In der Schweiz leben schätzungsweise 15000 bis 20000 Gehbehinderte, deren Behinderung eine Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit (u.a. Rheuma) oder Unfall ist. Sie sind entweder an den Rollstuhl gebunden oder bewegen sich mit Gehhilfen (Krücken, Stöcke, Schienen). Mit den heutigen medizinischen, technischen und beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten können diese im übrigen gesunden Menschen ohne fremde Pflege oder Hilfe auskommen, wenn ihnen einerseits zweckmässige Wohnungen zur Verfügung stehen, anderseits öffentliche und allgemein zugängliche Bauten keine sog. «architektonischen Barrieren» aufweisen.

In zunehmendem Mass tritt heute eine *Gehbehinderung auch als Folge des Alters* auf (12,4% unserer Bevölkerung stehen im Alter von 65 oder mehr Jahren). Es zeigen sich hier - von einer relativen Rüstigkeit bis zur schweren Behinderung - alle Stadien in einer grossen Variationsbreite. Je mehr die hierzu nötigen baulichen Vorkehren getroffen werden, desto länger wird der alte Mensch am sozialen Leben teilnehmen und im Rahmen seiner vertrauten Umwelt verbleiben können.

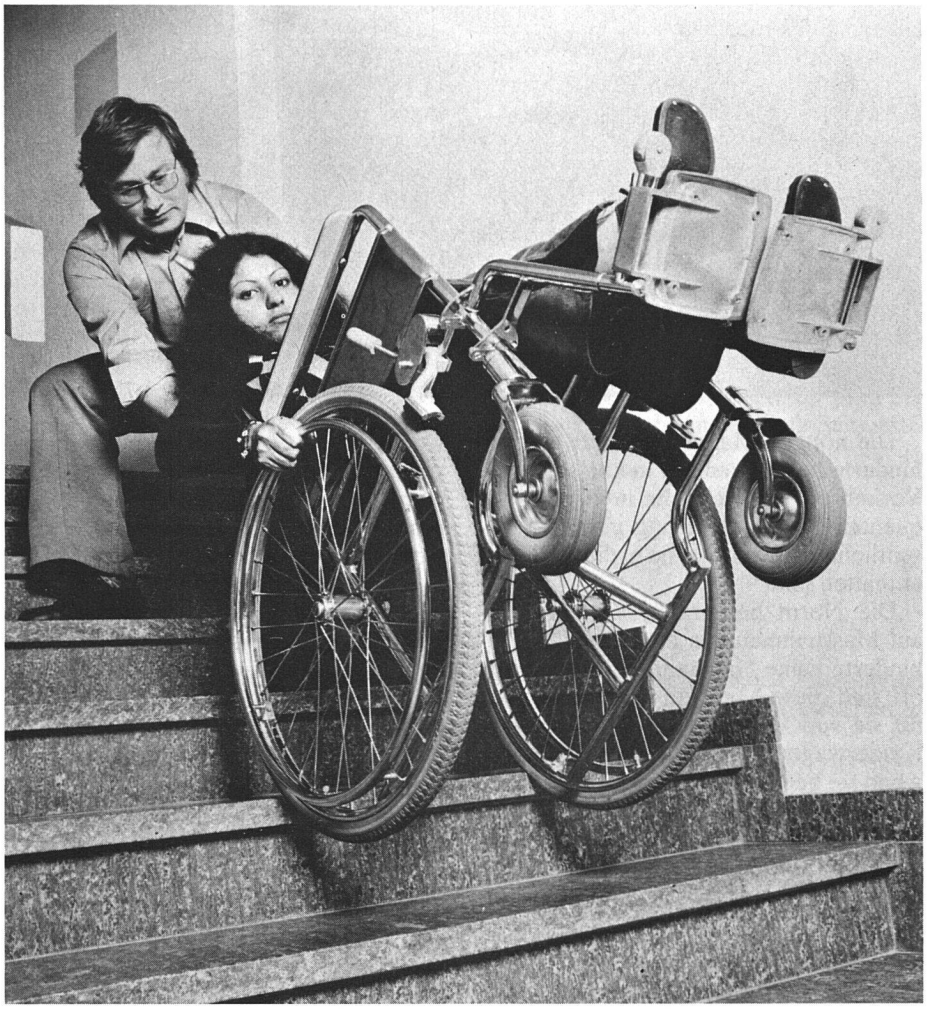

Ohne fremde Hilfe ist für den Behinderten im Rollstuhl eine Treppe ein unüberwindbares Hindernis; selbst mit fremder Hilfe erfordert sie ein anstrengendes und gefährliches Manöver.

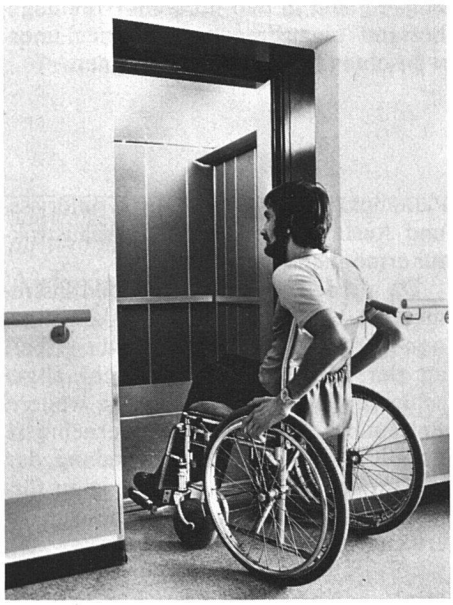

Mit einem richtig disponierten Personenlift erreicht der Behinderte im Rollstuhl mühelos und ohne fremde Hilfe jedes Stockwerk des Hauses.

Photos Herbert Spühler, Zürich

Für jeden Behinderten ist es von grosser sozialer Bedeutung, sein Leben selbständig in einer normalen Gemeinschaft verbringen zu können und nicht auf Hilfspersonen angewiesen zu sein oder mangels geeigneter Wohnungen in Heimen leben zu müssen. Es ist somit eine Pflicht der Gesellschaft, Bauten so zu planen und zu gestalten, dass sie für Behinderte benützbar sind.

Die Berücksichtigung der baulichen Massnahmen für Behinderte sollte in Zukunft auch Eingang in alle damit in Beziehung stehenden Normen, Richtlinien, Baugesetze, Verordnungen und dergleichen finden.

Die bundesrätliche Weisung

Die Weisung über bauliche Vorkehren für Gehbehinderte ersetzt die Richtlinien des Eidg. Departements des Innern vom 12. November 1970. Sie findet Anwendung auf die Bauten und Anlagen, die der Bund erstellt oder subventioniert und - was neu ist - auf den von ihm *subventionierten Wohnungsbau.* Damit ist der Geltungsbereich um ein wichtiges Gebiet erweitert worden. Die Weisung enthält keine technischen Bestimmungen, sondern stützt sich diesbezüglich auf die 1974 erschienene Norm der Schweiz. Zentralstelle für Baurationalisierung CRB in Zürich.

Die Norm «Bauliche Massnahmen für Gehbehinderte» der Schweiz. Zentralstelle für Baurationalisierung CRB

Die Norm ist von einer Arbeitsgruppe des CRB vorbereitet worden, in der auch Behinderten-Verbände, die Direktion der eidg. Bauten als Vertreterin der Bauorgane des Bundes, die Eidg. Forschungskommission Wohnungsbau und weitere Baufachleute vertreten waren.

In einer entsprechend eingerichteten Küche kann der Behinderte im Rollstuhl seinen Haushalt selbständig besorgen.

Die nötigen Massnahmen für Gehbehinderte liegen weniger in kostspieligen Vorkehren, als vielmehr in der konsequenten Berücksichtigung gewisser wesentlicher Regeln, wie sie in dieser Norm enthalten sind.

Die Norm beschränkt sich bewusst auf Massnahmen, die auch für Nichtbehinderte keine Nachteile in sich tragen; oft sind diese Massnahmen sogar auch für sie von Vorteil (z.B. für Mütter mit Kinderwagen). Diese Massnahmen, wenn sie bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, haben in der Regel auch *keine wesentliche Verteuerung* zur Folge, stellen aber die Benützbarkeit für einen beträchtlichen Bevölkerungsteil sicher.

Die Norm unterscheidet *unumgängliche Massnahmen* (d.h. Massnahmen, die entscheidend dafür sind, dass ein Gebäude oder eine Anlage von Behinderten, insbesondere von Rollstuhlfahrern, bewohnt oder benützt werden kann) und *erwünschte Massnahmen* (d.h. Massnahmen, die aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht durchwegs gefordert werden können, deren Beachtung jedoch Behinderten und Betagten das Wohnen, die Fortbewegung, die Beschäftigung oder die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglicht oder erleichtert). *Als unumgänglich wurden bewusst nur solche Massnahmen gefordert, die ohne wesentliche Mehrkosten verwirklicht werden können.*

Thematisch erfasst die Norm

- die *öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen* wie Ausbildungs- und Arbeitsstätten (Schulen, Hochschulen, Verwaltungsgebäude und dergleichen), Dienstleistungsbetriebe (Verkaufslokale, Poststellen, Banken, Stimmlokale und dergleichen), Verkehrsanlagen (Strassen, Bahnhöfe, Flugplätze usw.), Begegnungsstätten (Sport, Kultur, Kirchen, Freizeitanlagen und dergleichen);
- Den Wohnbau, unterteilt in *normalen Wohnbau* (üblichen, öffentlichen und privaten Wohnungsbau);
  anpassbaren Wohnbau, d.h. Wohnungen, die durch Ergänzungen und Einbauten leicht in Behindertenwohnungen umgewandelt werden können;
  speziellen Wohnbau, d.h. Wohnungen (auch Behindertenheime), die den dauernden Bedürfnissen der Gehbehinderten entsprechen.

Das Wohnproblem der Gehbehinderten kann nicht allein mit dem Bau einer ausreichenden Zahl von Behindertenwohnungen gelöst werden. Im Prinzip sollte ein Mensch, bei Eintritt einer Behinderung, in seiner gewohnten Wohnung verbleiben können. Aus wirtschaftlichen Gründen wäre es jedoch unrealistisch, sämtliche Wohnungen anpassbar zu machen. Als Kompromiss empfiehlt die Norm eine Produktion von 1½% anpassbaren und ½% eigentlichen Behindertenwohnungen. Diese Zahlen sind auch deshalb anzustreben, damit innert nützlicher Frist der notwendige Bestand an solchen Wohnungen erreicht werden kann.

Während Alterswohnungen üblicherweise als Kleinwohnungen geplant werden, sind anpassbare Wohnungen und spezielle Behindertenwohnungen in marktüblichen Grössen erwünscht, da Behinderte teilweise alleinstehend, teilweise im Familienverband leben.

Alterswohnungen, anpassbare Wohnungen und spezielle Behindertenwohnungen sind in den übrigen Wohnungsbestand einzustreuen, um einer unerwünschten Isolierung zu begegnen.

Einführungstagung modulare Masskoordination

An der ETH Zürich wurde am 11. Juni 1976 im Rahmen einer Einführungstagung erstmals einem breiteren Kreis von Baufachleuten die Technik der modularen Masskoordination präsentiert. Die Tagung wurde gemeinsam veranstaltet von der ehemaligen Eidgenössischen Forschungskommission für Wohnungsbau FKW, dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein SIA und der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung CRB. Dargestellt wurden die Resultate einer sechsjährigen Forschungsarbeit der FKW, resultierend in einem neuen Planungsinstrument. Speziell beleuchtet wurde auch der Aspekt der Einführung in die Praxis in einer Zeit der rückläufigen Nachfrage nach Bauleistungen. Unter dem heute verstärkten Konkurrenzdruck ist Rationalisierung zur Kostensenkung eine Notwendigkeit. Die Masskoordination ermöglicht eine bessere Verständigung zwischen Architekt und Bauteilhersteller und wirkt kostensparend, weil sie ein verlustfreies Zusammenfügen gewährleistet.

Bisher herrschte oft die Meinung, dass eine Masskoordination die Gestaltungsfreiheit des Architekten beeinträchtige. Die Tagung zeigte jedoch, dass die Masskoordination ein offenes Bausystem darstellt, das eine differenzierte Architektur sowie die Realisierung neuer Planungsideen wie flexibler Grundrisse und Austauschbarkeit der Ausbaustruktur ermöglicht.

Da mit den heute vorliegenden Instrumenten, Handbuch der Masskoordination (1) und Modulkatalog (2), die Arbeit an der Masskoordination nicht abgeschlossen ist, wird das CRB die weitere Betreuung dieser Materie übernehmen. Es gilt vor allem, die Anwendung der Masskoordination in der Praxis zu fördern und ihren Anwendungsbereich zu erweitern.

(1) Handbuch: Technik der modularen Masskoordination, Fr. 48.–. (2) Modulkatalog: Katalog modular dimensionierter Bauteile, Fr. 30.–. Bezugsquelle: CRB, Seefeldstrasse 214, 8008 Zürich, Tel. 01/55 11 77.